

Beiträge zur Geschichte der Henzi-Verschwörung, 1749

Autor(en): **[s.n.]**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Berner Taschenbuch**

Band (Jahr): **41 (1892)**

PDF erstellt am: **24.04.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-126155>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Beiträge
zur
Geschichte der Henzi-Verschwörung
1749

Vorspruch bey dem Todten-Urtheil
der Zey in Bern unglücklich hingerichteten.¹⁾

Hoch-Wohlgeborner gnädiger Hr. Schultheiß,
Hochwohlgeborne gnädige Herren!

Der Thron vor welchem ich stehe, die ansehnliche Versammlung die ich anreden soll, mehr aber noch der Vorwurf selbst meiner Red, hat mich mit stolzer Ehrforcht eingenommen, daß die loterende Knie dem Leib, das beklemmte Herz dem Mund bald alle Hülfe versagen; jedoch Gn. HH. ich soll reden, ich soll mit Vertrauen reden, ich soll Gnade rufen, dessen Großmuth soll ich anrufen, der selbst so hoch ist beleidiget worden. Ich darf es thun, dann er selbst hat es befohlen; was soll ich nicht vor ein Vertrauen in Dero

¹⁾ Gehalten am 16. Juli durch Alex. Ludwig von Wattenwyl. Nach einem Manuscript im Besiz des Herausgebers.

Gnade jezen, die mir selbst vor 2 Tagen zugerufen: rede den Mißethätern das Wort. Dürfte ich noch die zarten Namen brauchen, die Namen, die gleich zum Herz dringen, die bei uns alte Liebe, Vertrauen und Zuneigung erwecken, die Namen von Mitbürgerern! Was hätte ich nicht von den Regungen, die sie Gn. Hh. in allem erwecken wurden zu verhoffen.

Aber leider! nein! diejenigen vor die ich reden soll, gestehen selbst: Wir sind deren nit mehr würdig, wir verdienen nicht mehr Burger zu heißen, wir haben die Bande zerrißen, mit welcher wir dieser glücklichen Gesellschaft verbunden waren, in unser eigen Eingeweid haben wir gewütet, wir haben nach dem Scepter gegriffen, wir haben unsere eigenen Väter verrathen und diese beleidigten Väter selbst wollen uns noch anhören, sie laßen uns noch nachfragen: Ihr die Ihr vor kurzem unsere Kinder waren, die wir mit Zärtlichkeit noch reichlich versorget, wie kommts daß Ihr nit nur aller Euerer Pflichten vergeßen, sondern gar die Menschlichkeit ausgezogen habt?

Ich soll vor sie antworten Gn. Hh. und soll zum voraus in ihrem Namen die Gunst auszubitten, daß Hochdieselben mehr dero natürliche Neigung zur Gnad als meinem schwachen Vortrag Gehör geben wollen. —

Die Empfindung des Gemüths, welche man die Selbstliebe nennt, gleichwie Sie die Quell aller Tugenden ist, wann ihr Gegenstand Ordnung und Gerechtigkeit ist, wird zur Wurzel alles Bösen, wann Ungerechtigkeit, Neid und Ehrfurcht denselben ausmachen. Sie mehret diejenigen Begriffe (?) erstreckt die Stimme des Gewüßens, sie schmeichelt dem Herz, seine Zung wird vergallt, sein Geblüt kochet nichts als Mord, seine Stimme ruffet nur Rach, er wird toll, hirnwürthig, unsinnig, er giebt Gehör dem Rathschläger

der Verführeren, er rennt nach dem eingebildeten Glück, das sie ihm vormahlen und fallet endlich in das Verderben. Wir haben heut ein trauriges Beispiel von dieser Wahrheit vor den Augen an denen 3 Delinquenten, dem Lieutenant Fueter, Marchand Vernier, Hauptm. Hängi, alle 3 zeitlichen Vermögens halben in den üblesten Umständen, alle 3. von der verdamnten Ehrsucht bezaubert, alle 3. in der betriegerischen Einbildung, daß sie zu etwas großes erföhren, haben sich auch zugleich in das größte aller Unglücken gestürzt, — nämlich in die Ungnad ihrer natürlich und gnädigen Obrigkeit, indem sie sich des verabscheuheten Lasters des Hochverraths und der Rebellion schuldig gemacht.

Was können sie gn. HH. vor Entschuldigungen darüber anbringen. Wir sind arme Sünder, wir haben nach dem Scepter gegriffen, nach dem Scepter, der sich niemahlen anderst als zur Gnad gegen uns geneigt! Wir verdienen kein Gehör mehr! Wir haben den beleidigt, der uns nur gutes gethan, wir sind des Todes würdig; aber Gn. HH. wie unverdient ist nit dero Langmuth? Sie haben nicht nur die Vergichten mit der größten Gedult angehört! Ich sollte noch aus dero Befehl wiederholen, was die Inquisition in ihrer Versprechung angeführt, dero Großmuth neiget sich zur Gnad, Höchdieselben wünschen noch in diesem Augenblick, daß das, was Sie der Sicherheit der Regierung, der Ruhestand des Volkes, der allgemeinen Ruhe selbst schuldig sind, die Todes-Urtheil der Gerechtigkeit nicht abzwängen möchte. Wolte Gott! spricht ein jeder mit mir in dieser Hohen Versammlung, daß diejenige, die in unseren Thoren gewohnet, keiner Mißethaten schuldig waren. —

Sie erwarten, Gn. HH., daß Ihnen Gründe zur Milde- rung im Urtheil an die Hand gegeben werden.

Ich will vorderst den Fuetern selbst reden lassen.

„Er habe als ein halb desperater Mensch sein Leben
„nicht geachtet, sobald Ihme Gabriel Fueter von dem lei-
„digen project geredt, dem Complot beugefügt, seine fortun
„were in ein engeres Zihl eingeschränkt gewesen: Er stähe
„seinen Lebtag nichts vor, als die neml. Vient. Stelle, die er
„in der Stadtwacht bedient.“ ¹⁾

Die Ehrsucht, welche der Mangel, in welchem er sich
funden, nur mehr angefeuret, machte ihne geglaubt, daß er
zu mehrerem Glück gebohren seye, sein Vater redte ihme zu
der Zeit an, da er in tieffem Nachdenken über seine Umständ
ware: Er gibt Gehör, seine Einbildung wird durch die
verhoffte Verbeßerung seines Zustandes geschmeichlet, alle
Nachren (?) wird ihm in folgender Versammlung bey Kämpfer
im Sulgenbach vernommen; Man legte dorten Copieen
von alten Schriften vor; Man redte wieder von der alten
vormaligen Regierungsform; seine Einbildung verwirrte sich
je länger je weiters, er gerathet in eine Gattung Tollheit
und glaubt sich bald ein Beschützer eines Volkes zu seyn,
das er in der That durch seine kühne Unternemmung sicher
in das äußerste Verderben gestürzt hätte.

Samuel Niclaus Vernier der Marchand (der zweyte
unglückliche Antheilhaber an dem Complot), ich bediene mich
der Verbalien der Procedur de fol. 1.

„beruft sich ebenmäßig auf die betrübte situation in
„deren er sich befunden, indem er völlich ruiniert seye und
„in seiner Handlung ein großes Unglück nach dem Anderen
„ausgestanden; solches habe Ihn endlich wie ganz desperat
„in einer unglückhaften Viertelstund vermögen diesem Com-
„plot sich anzuhengen, nachdem gleichwolen lang resistieret,
„ohngeachtet er öfters darzu angestiftet worden, darzu hat

¹⁾ Diese Worte sind den Prozeßakten entnommen.

„noch geschlagen, ein zwar unbilliges, dennoch in seinem Gemüths-Umstand sehr empfindliches Vergnügen. Wann eine Glut glimmt, so erwecket die mindeste Luft so darinn fällt, leichterlohe die Flammen“.

Neut. Fueter trifft Ihn unglücklicherweise in dieser Gemüthsbewegung an, redet nur von geziemender Vorstellung, die Sie Ihrer Oberkeit vorzutragen gesinnet waren, er giebt Gehör, allein leider! Er gehet weiter, er wird bald hernach in Endespflcht aufgenommen, wohnet den 2 Versammlungen bey, er ist verstriket und ist ein Verschworner.

Hauptmann Samuel Hänzli beschreibt die Ursach welche Ihn vermögen in den leidigen Complot zu treten, folgender maßen folio 84 der Procedur:

„Nachdem er von MⁿGn. u. Oberen gnädig pardoniert worden*), habe er sich geschmeichelt etwann einen Posten zu erhalten und zwar habe er eine ziemlich lange Zeit die Station eines Unter-Bibliothecarii mit allem Fleiß bedient, nachwerts da die Stell eines Bihliothecarii in Erledigung gekommen, und er sich um selbige beworben, habe er dabey gesehen, daß er nicht hoffen solle; einerseits dann an seinen Mittlen und namlich an der Drakau (ware sein Landgut, so also geheißen) einen namhaften Schaden, auch insonderheit bey der Versteigerung seines Wohnhauses von 1000 Thlr. erliten, daß er in solcher situation denjenigen desto ehender Gehör gegeben, so Ihne zu dergleichen Sachen veranlaßet.

Ben allem angehörter maßen Gn. HH. ersehen Höchst-dieselben was die Ehrsucht und Desperation vermögen, Sie haben auch aus Anhörung der völligen Vergichten ersehen, in welch unsinnige Tollheiten die unglückliche Inquisiten gerathen. Ihr ganzes Complot, die gesamte Verschwerung

*) Nach dem Memorialhandel im Jahre 1744.

sehen einer verwirrten und närrischen Hirngespinnst gleicher als einer Conspiration. Ohne Hülf von Außen, ohne genügsame Verständnuß unter Ihnen selbst, ohne Geld, ohne Ansehen nehmen ein paar in Verzweifflung stehende Bürger unmögliche Dinge vor; Wann Sie aller Ihrer Vernunft wären beraubt gewesen, wie hätte es Ihnen in Sinn kommen können, daß die gerechteste, daß die gelindeste Regierung in ihrer weßentlichen Verfaßung ohne Verderbung derjenigen, welche so unbesonnen gewesen wieder Sie zu Conspirieren, könne angegriffen, vielweniger gestürzt werden? hätten nit die Steinen Kinder und Rächer erzeugt? hätten nicht alle wohlgesinnten Bürger Raach geruffen? Wäre nicht das ganze Land wieder sie aufgestanden, sprechend: Was habt Ihr an unseren Vätern? Ihr Blut komme über Euch und Eüere Kinder.

Nein Gn. HH. ich kann solches nicht genug wiederholen, der Complot ware unsinnig. Ihr sizet auf dem Thron der Gerechtigkeit! Gnad lauffet von demselben auf allen Seiten herab, je fester Ihr sizet, je mehr Gnad könnet Ihr walten lassen; bestraffet die Tollheit und vergebet den Aufrühreren! Ein Kind das wider seinen Vater die Händ aufhebet, wird mit den Ruthen abgestraft, Erwachsene, welche sich an Ihren Eltern vergriffen, werden als Criminal angesehen. Man giebt der Schwachheit des Verstandes nach, hier zeigen sich die größten Blödsinnigkeiten, ja Tollheit ohne alle Vernunft —

Wann Sie zuletzt erwägen, Hochwohlgeb. Gn. HH., die aufrichtig = freywillige Geständnuß der Delinquenten, so werden Sie sich ja noch desto leichter zur Gnad lenken lassen. Bloß sind sie in Verhaft gesetzt, so gestehen sie ihre Fehler, sie erslehen dero Erbarmen an, sie bezeügen Ihre Reue, entdecken alle Umstände ihres Anschlags, Sie

lassen keinen Mißethäter im Verborgenen. Die Regierung soll keine einheimische Feind mehr haben. Ew. Gn. soll in völlige Ruhe gesetzt werden, wer auch nur im geringsten implicieret, kommt an den Tag, der leidige Vorsatz ein Verräther am Vaterland zu werden, verschwindet. Das Bürger-Herz bricht wieder hervor, Reue und Vertrauen stehen an Platz der Rache und des Vergnügens.

Dieses freye Geständniß, Gn. HH. haben Sie schon bewegt, darinn ihre Gnad den Delinquenten verspüren zu lassen, daß Sie ihnen darum mit der Marter verschont haben, die Gerechtigkeit gebietet Ew. Gn. zu bestrafen und dero Langmuth die Mißethäter nit zu quälen, die ganze Welt wird Dero Gelindigkeit rühmen, die Inquisiten selbst müssen sie verwundern, und ist bey ihnen die Reue, eine großmüthige Obrigkeit beleidiget zu haben sein Theil ihrer selbst wohl verdienten Straff.

Sie liegen in diesem Augenblick auf ihren Knien darnieder, sie schreyen zu Gott, Herr vergieb uns unsere Sünden! Sie flehen an unsere Barmherzigkeit, nit um ihr Leben, dann sie wissen wohl, daß sie solches mehr als zuwohl verschuldet haben, aber um einen gelinden Tod.

Ihr Leib ist verlohren, ihr Name soll von der Erde verbannet werden, allein die unsterbliche Seel bleibt ewig; Diese befehlen sie Ihnen Gn. HH. nebst Gott.

Sie empfehlen Ihnen auch ihre arme Weib und Kinder, diese sind an allem unschuldig. Lassen Sie Ihre Ungnad mit ihnen absterben, und bleiben Sie ihren Hinterlassenen Väter wie Ihr solches vom ganzen Volk sind! Diese in Thränen zerrinnend bitten fußfällig von der unerschöpf. Barmherzigkeit Ew. Gn. um die Leichname ihrern unglücklichen Männern und Vätern, damit Sie solche in aller Stille in ihrem Eigenen zur Erden bestatten möchten.

Nun der Herr segne noch ferner dero Regierung! er wende noch ferner in allen künftigen Zeiten ab die Vorschläge der Bösen! Er wolle in die ewige Nacht der Vergessenheit senken, daß jezt Berner wieder Berner sich aufgelehnet, daß jemals Peüthe in Dero Ringmauern gebohren, welche die geheiligte Majestät Dero gerechten Regierung angegriffen.

Machen Sie sich durch Dero Gnad noch unsterblicher; das ist das Letzte was ich ruffe! Gnad in der Todesstraff! Gnad gegen denen Hinterlassenen! Gnad gegen die Mißethäter! Der Herr laße Sie lang blühen! Und daß Dero späteste Nachkommen Ew. Gn. Großmuth bewundern müssen! —

MANIFEST,

ansehend

Die im Julio 1749 in der Statt Bern

Entdeckte

CONSPIRATION.

WIR Schuldtheiß, Klein und Grosse Rätthe der Statt und **RESPUBLIC** Bern, thund kund und fügen zu wissen mit dieser offenen Schrifft Jedermänniglich; Ins besonders aber Unseren getreuen lieben Angehörigen zu Statt und Lande.

Demnach der Allmächtige Grund-gütige **G**ott von Anfang Unseres gemeinen Wesens biß auf gegenwärtige Zeit mit unzähllichen Gutthaten Uns beseeliget; Insonderheit nun so lange Jahre bescheret hat den edlen Frieden und Ruhe von aufferen Feinden; Innerliche Kriege und Unruhe dann

auch gnädigst von Uns abgewendet; Ja vielmehr die Herzen Unserer werthen Mit-Burgeren und Unterthanen in ohn-ausgesetzter Liebe und Treu also gegen Uns gelenket, daß hinwieder Unsere Regierung mit Landes-Väterlicher Huld und Miltigkeit geführt; Dieselbe dann auch von Ihme mit Macht und Ehre bekrönet worden.

Damit aber (ohne Zweifel) zu mehrerer Empfindung Seines Gnaden-Schutzes und aller Seiner Gutthaten, auch zu Erweckung Unserer so schuldigen Dankbarkeit Wir gebracht würden: So hat der Allerhöchste geschehen lassen, daß der Feind des Friedens auch in Unserer Haupt- und Batter-Stadt seinen Gift und Saamen der Zwenracht aus-säen, und eine Anzahl deren Burgeren zu Empörung und Aufruhr, mithin zu allerhand gewaltthätigen und verdamn-lichen Anschlägen wider Uns, und Unsere rechtmäßige Re-gierung, in lezt abgewichenen Tagen verleiten mögen.

Nun hätten Wir gewünschet, solch traurige Begegnuß, und, unter Endgnößischem Rahmen, nie erhörte Treulosigkeit in den Abgrund der Vergessenheit versenken zu können.

Da Wir aber aus anderweitiger Erfahrung besorget seyn müssen, daß die Großmuth und außerordentliche Clemenzen mit welcher Wir nur eine geringe Anzahl derer Aufriühreren bestraffen lassen, zu allzu großem Glimpf derselben, und so weit mißdeutet werden dürfte, als wann das Verbrechen der Justificierten, und übriger Conspiranten geringe; Ihr Vor-nehmen und Anschläge weder blutig, ja gar, eben nicht so unrechtmäßig, noch auch die daharige Folgen so entseßlich und gefährlich gewesen wären.

Wie nun bey derley so ungleichen Gerüchten Unsere ge-treue Burgere und Angehörige gewünschet, dieser so be-dencklichen Vorgangenheit und gefährlicher Umständen, welche sie so treulich zu Herzen genommen, grundlich berichtet zu

sehn: So können Wir nicht umhin, zu ihrem Trost; zu Steur der Wahrheit; und auch zu Ehren Unserer, in ausgesprochenen gnädigsten Urtheilen, bezeigten grossen Clemenz, diese leydige Conspiration abzudecken, und derafelben Weitausssehnheit, aus der Vergicht selbst, und ungezwungenen, frehwilligen Befantnuß der hingerichteten Rädelsführern, und anderer ihrer Mithelfferen, der Ehrbaren Welt vor und an Tag zu legen.

Alsdann durch **GDDES** gütige Verhängnuß in denen ersten Tagen abgewichenen Monats Julij Uns glaubwürdig vorgebracht worden, als wann von einichen mißvergnügten Unseren Burgeren, gefährliche, Unseren Constitutionen und Herrlichkeiten entgegen lauffende Sachen verhandle und beabredet wurden; Haben Wir sogleich Unsere Befehle ergehen lassen, die Verdächtigen in gefängliche Haft zu bringen; Welches aber mit bewehrter Hand exequiert werden müssen; Zumahlen die Schuldige, mit heimlichem und anderem Gewehr versehen, auf solchen Fall mit Gewalt sich zu widersetzen entschlossen hatten; Wie dann auch einer der Rädelsführerer auf Unseren beordneten Officialen seine Saß=Pistolets würflich loßzubrennen sich unterwinden dörrfen.

Nachdeme Verschiedene also Hand=vest gemacht, wurden auch ihre Consorten, nach denen vorgefundenen Verzeichnissen, theils in Arrest, theils in Gefangenschaft geleet; Einiche aber, und zwar von denen meist=schuldigen, fanden Mittel der Behändigung und gerechter Straffe zu entgehen.

Aus denen Verhören nun, und frehmüthiger Befantnuß dieser unglückhafftiger Burgeren erhället, daß theils von ihnen, durch die betrühte Umstände ihres Haus=Wesens, und geringer, meistens durchgebrachter Faculteten; Theils durch unzeitigen und unlöblichen Ehr=Geiz, sich verleiten lassen,

auf höchst-bedenkliche, weit-aussiehende Neuerungen, ja gar auf Umkehrung Unserer Staats-Verfassung abzukühlen; Welches dann ohne grausames Blutvergießen nicht tentiert, viel weniger aber hätte ausgeführt werden können.

Zu diesem gottlosen Endzweck zu gelangen, haben sie ihre Mit-Bürger, auf alle ersinnliche Weise, zu Unwillen, so wohl gegen Unsere Persohnen, als auch wider Unsere Verordnungen verhetzet; Das Regiment selbst, unter nichtigem Vorwand, und grundloser Berunglimpfung, als unrechtmäßig und tyrannisch anzuschwärzen getrachtet; Da doch selbiges seit etwelchen Jahrhunderten in solch loblicher Verfassung bestanden; auch bis anheute von dem Allerobersten Herren aller Herrschaft mit augenscheinlichem Schutz und immer mehrendem Segen bekrönt, von Unseren sel. Regiments-Borderen wohl-befestiget uns hinterlassen worden.

Da aber die Aufrührer bey vielen ehrlichen Gemüthern ein Abscheuen gefunden, in ihre greuliche Anschläge zu gehälen: Haben sie, ihren Gift zu verbergen, und in den Vorwand zu verhüllen, abgerathen, als wann es einig und alleine um Pflanzung Bürgerlicher Liebe und Einigkeit, um Erhaltung der Freyheiten, auch um Aeußnung der Handwerken und Professionen zu thun seyn wolte &c. Wormit dann auch mehrere eingeflochten, und nachwerts zu Fall gebracht worden.

Nicht weniger haben sie auch von Unseren Unterthanen, durch mancherley Versprechen und Reizungen, in gleichmäßige Treulosigkeit und Verderben zu verführen: Ja gar auch Unsere Statt-Wacht, welche zu der allgemeinen Ruhe und Sicherheit bewaffnet ist, in ihren verrätherischen Bund zu ziehen sich unterstanden.

Unter ihnen, denen Conspiranten selbst, haben sie, in Unseren Constitutionen höchst-verbottene, auch nächtliche

Zusammenkunftten und Beabredungen gehalten; In denen-
selben, und auch sonst, einanderen versprochen, getreu und
verschwiegen zu seyn; Ja gar, mit theur=beschwornen Eyden
zu GOTT dem Allmächtigen sich verbinden dörrfen: Daß
sie sich rächen wollen biß in den Tod in dem Blut deß=
jenigen, so sie verrathen dörrfte; Daß, zu Ausführung ihres
Vorhabens und Projects, sie Hand in Hand schlagen, und
denselben gemeinsammtlich exequieren; Endlich dann auch
diesen Eyd, weder von Geistlichem, noch Weltlichem Gewalt
sich auflösen lassen wollen.

Ob schon nun der gottlose Anschlag inzeiten zerstöret,
und durch die erbarmende sonderbahre Leitung GOTTes, (wie
einiche der verwegesten Conspiranten selbst sinthero solches
Herzdanfbarlich erkennen haben) vor seiner unseeligen Würf=
samkeit zernichtet worden; So wird dennoch aus einstim=
mender, ungezwungener Bekanntnuß der Conjurierten in
fernerem erwiesen:

Daß selbige unter der Hand sich bewaffnet; Mit Pulver
und Bley sich versehen; Daß sie, nach einer zu haltenden
General=Versammlung, einen ohnbeschränkten Befelchshaber,
oder Dictatoren erwählen; Unter dessen Anführung dann, und
auf einen abgeredeten Tag, oder im fall eines Ausbruchs,
auf gegebene Zeichen und Losungs=Schüße, sich ins Gewehr
stellen wollen; Daß sie Uns, wann Wir auf der Rath=
Stuben versammelt, oder bey Nacht=Zeit in Unseren Häusern
zu überfallen; Deß Rath=Hauses, der Statt=Porten, und
deß Zeug=Hauses sich zu bemächtigen gesinnet; Und daß sie
dann in dieser Verfassung die aus ihrer Wuth und ver=
kehrten Einbildung hergeslossene Vorschläge Uns an= und
aufbringen wollen.

Welche Vorschläge und deren Folgen hauptsächlich darinn
bestehen solten: Daß die Regierung uns entrissen; eine neue

Regiments-Form eingeführt, und dasselbe mit neuen Gliedern besetzt; Verschiedene Unserer Ehren-Mitlen aber ihrer Gütheren, Digniteten, und des Lebens selbstens beraubet würden.

Und da solcher Uebermuth und Frefel, wann er einmal so weit gediehen, alle Schranken, auch der Menschlichkeit selbstens, zu überschreiten pfleget, so konten diese Unglückselige sich gar zu Sinn nehmen und entschliessen: Alles, was Ihrem bösen Vorhaben sich widersetzen dörfte, zu massacrieren; Und, falls sie solten unten ligen, die Statt mit Feuer anzustecken; Auch endlich ihre gefangene gütigste Obrigkeit, welche sie auf diesen Fall hin an einem Orth verwahren wolten, grausamlich umzubringen.

Wer erstarret nicht über diesen Vorstellungen, und traurigen Proben, wie weit das menschliche Herz sich vergehen, und wie leichter Dingen in den Abgrund der Bosheit es sich verleiten lassen könne?

Wann hingegen Wir Unser Vatter-Hertz und milte Regierung auch darmit unumstößlich kund machen, daß solche Greuel, mordliche Anschläge und Felonie Wir mit gelinder Straffe und wenigem Blut gerochen und getilget; Indeme nur drey dieser unglückseligen Conspiranten mit dem Tode bestrafft; Drey Ausgewichene darzu verurtheilet; Sieben auf ewig aus Unserer und Loblicher Endgnoßschafft Gränzen verbannet worden, wie nachstehende Urtheile in mehrerem ausweisen; Da Wir annoch dero selben Güther, so Unserem Fisco anheim gefallen, ihren hinterlassenen Weib- und Kinderen nicht alleine, sondern annoch mit Nachsehung der ergangenen grossen Kósten, aus Gnaden geschenket.

Wann Wir endlich alle übrige, welche in dieser unseeligen Conjuratió, in vielem oder wenigem, sich verstricket

und theilhaftig gemachet mit gar gelinder Züchtigung, oder völliger Begnadigung großmüthig angesehen.

So können Wir nicht zweifeln, dann es werden Unsere liebe und getreue Mit-Burgere und Unterthanen, durch dieses alles, im Grund ihrer Seelen sich gerühret finden; Zugleich kräftig überzeugen lassen; Wie der Erhabene GOTT mit seinem Segen, Gnaden-Schutz und starkem Arm aller gerechten und gütigen Obrigkeit ohngezweifelt und beständig bestehen; Hingegen alle muthwilligen Auffrührer gewiß und härtlich straffen werde.

Da dann, neben schuldiger, demüthiger und herzlicher Dank-Bezeugung vor die gnädige Errettung aus dieser obgeschwebten Gefahr, Wir den Allerhöchsten einbrünstig ersuchen, daß Er Unseren gesegneten Staat, und werthes Vatter-Land in stets-währender Einigkeit, Friede und Wohlstand bis ans Ende der Tagen gnädigst erhalten wolle.

Geben in Unser Grossen Rath's-Versammlung den 18. Sept. 1749.

Urtheil über die drey Gequierte.

WIR Schuldheiß, Klein und Grosse Rätthe der Statt Bern, Urkunden hiemit; Demenach Wir, aus abgelesener Vergicht und Bekanntnuß allhier gegenwärtig vor Recht stehender Uebelthäter, Namens Samuel Niclaus Bernier, Samuel Hänzi, und Emanuel Fueter gewesenen Stadt-Vicutenants; alle drey Burgere der Statt Bern; mit empfindlichster Betrübnuß und Rührung Unserer Lands-Väterlichen Herzen vernennen müssen; Wie diese Unsere unglückselige Burgere nun sint etwelcher Zeit eine höchstgefährliche Conspiration, mit formlicher Zusammenschwörung, angesponnen, um Unsere Regierung anzugreifen, dieselbe

aufzulösen und zu zernichten, darzu dann solche greulich- und mordliche Mittel gebrauchen wollen, daß Unsere wärthe durch Gottes Güte biß hiehin so gnädig beschützete und gesegnete Batter-Statt in den größten Jammer gesetzt, ja der ganze Staat hätte zertrennet und umgekehret werden können.

Zu diesem ihrem verdammlichen Vorhaben dann annoch viele ihrer Mit-Burgeren durch falsche und gottlose Verunglimpfung und Beschuldigung ihrer von Gott gesetzten, natürlichen und rechtmäßigen gnädigen Obrigkeit, und andere aus dem Abgrund der Bosheit herrührende arglistige Mittel zu ihrem Unternemmen verführet, also daß, leyder! derer etwelche flüchtig worden, noch mehrere aber in schwären Banden und Verantwortung liegen.

Der gewesene Statt-Veutenant Fueter dann, deme die allgemeine und der Statt Bern Sicherheit und Ruhe ins besonders in Pflicht und Eyd anvertrauet ware, diese so weit hindangesetzt, daß er sich entschliessen können, alles mit Mord und Brand zu erfüllen, um seinen gottlosen Zweck zu erreichen; Endlich auch dem Obrigkeitlichen Befehl mit bewehrter Hand sich widersetzet.

Da nun obgemelte drey Missethäter durch diese ihre Werke und Anschläge (obwohlen deren Wirkung durch Gottes gnädige Vorsehung und besonderen Schutz zernichtet worden) sich deß abscheulichen Verbrechens deß Hoch-Verraths im höchsten Grad schuldig gemacht;

Als haben Wir auf den heutigen Tag Uns bey Eyden versammeln lassen, diese schwären Missethaten, nach dem von GOTT Uns anvertrauten Hoch-Obrigkeitlichen Gewalt, Richter-Ampt und darmit verknüpfften Pflichten, zu bestraffen, damit Jedermann von dergleichen Greuel abgeschreckt, und gemeine Ruhe und Sicherheit unter dem Segen deß Allerhöchsten erhalten werde; Und obwohlen Wir, nach aller

Schärpffe der Constitutionen, diese schwere Verbrechen mit gerechter Strengigkeit hätten bestraffen können, haben Wir dennoch, nach angebohrner Unserer Miltigkeit.

Zu Recht erkent und gesprochen:

Daß obgedachte drey Missethäter, Samuel Niclaus Wernier, Samuel Hänzi und Emanuel Fueter (nach zuvor gethaner Empfehlung ihrer armen Seelen in die erbarmende Hände ihres Erlösers) zu wohl-verdienter Straffe, anderen zum Abscheu und Schrecken, dem Scharff-Richter übergeben, von ihm gebunden, oben aus auf den gewohnten Richt-Platz geführt, und daselbst ihnen, und zwar erstlich dem Wernier, hernach dem Hänzi, und endlich dem Fueter mit dem Schwert das Haupt abgeschlagen, dem Fueter dann annoch vor seiner Enthauptung die rechte Hand abgehauen; ihre entseelte Körper aber nachwärts an das verschmächte Orth verscharret werden sollen. Geben in Unser Grossen Rathss-Versammlung den 16. Julij 1749.

Urtheil uber die sechs Ewig-Bannisierte.

Wir Schuldtheiß, Klein und Grosse Rätthe der Statt Bern, Urkunden hiemit; Alsdann Wir auf Endsgemelten Datis bey Eyden versammelt, Uns wiedermahlen haben vortragen lassen, die Vergichten der, wegen der leydigen Conspiration wider Unsere Regierung, in gefänglicher Haft sitzender Burgeren; Haben Wir aus selbigen höchst-bedaurend ersehen müssen, was massen Johann Friedrich Rüpfen Indienne-Fabricant, Rudolff Reinhard Theologiæ Stud., Friederich Hänzi Lieutenant, Beat Ludwig Verber, Emanuel Knecht der Gerber, und Friederich Christen der Goldschmid, laut ihrer eigenen freyen Bekantnuß, in ein höchst-straffbahres

Bündnuß, wider Uns, ihre rechtmäßige, von GOTT gesetzte, gnädige Obrigkeit, sich eingelassen; Zu desselben Geheimhaltung, wie auch gewaltthätiger Ausführung ihrer verdammlichen Absichten, mit Hindansetzung ihrer Bürgerlichen und auch allgemeiner Pflichten, mit theur-beschwornen Eyden sich verbinden dörrfen.

Der Rüpfer ins besondere, mit Dargebung seines Hauses, zu nächtlicher höchst-straffbahrer Versammlung, mit Bewaffnung wider Obrigkeitlichen Gewalt, Anbietung seiner Gewehren, und in seinen Diensten stehender Mannschafft.

Der Reinhard dann durch seinen recht wütenden Ehyer, mit welchem er einige seiner Freunden, auch mit Androhung deß Todes selbst, zu dieser Rottierung anzuwerben getrachtet, sich verschuldet haben.

Obwohlen nun vorgemelte, Rüpfer, Reinhard, Hänzi, Verber, Knecht und Christen, durch diese unglückselige Vergehungen in das schwäre Verbrechen deß Hoch-Verraths gefallen, mithin alle die Bande zerrissen, welche eine gütigste Obrigkeit mit getreuen Untergebenen, verknüpfen; Haben Wir dennoch Unsere Lands-Vätterliche Milte und Barmherzigkeit nicht völlig beyseits setzen, noch vergessen, sonderen, dieser höchsten Beleidigung ohngeachtet, Gnad vor Recht angedeyhen lassen wollen, mithin

Erfent:

Daß obgedachten, Johann Friedrich Rüpfer, Rudolff Reinhart, Friederich Hänzi, Beat Ludwig Verber, Emanuel Knecht und Friederich Christen, die hartest- und gerechteste Straffen dahin gemilteret seyn sollen, daß sie als unwürdige und gefährliche Glieder, von unserem Staat abgetrennt, also daß sie ihrer allhiesigen Bürgerlichen Rechten beraubet, nach Maßgebung und Vorschrift Unserer Consitutionen, ewiglich

von Unseren Stätt- und Länden verwiesen, und nimmermehr wieder darein gelassen werden sollen; Also noch, daß sie gleichfalls aus Stätten und Länden Lobl. Eydgnoßschafft und zugewandter Orthen, auch Dero Bunds-Genossen, als Bis-
thumm Basel, Neuenburg, Müllhausen, Genff, Wallis und Bündten, verbannet seyn und bleiben sollen; Widerhandelnden Falls, und auf Betretten, sie ohne fernere Urtheil noch Genade, mit dem Schwerdt vom Leben zum Tod sollen hingerichtet werden.

Welche gnädige Urtheil an obigen Delinquenten vollstrecket, und sie mit einem körperlichen Eyd zu GOTT, ihre demüthige Unterziehung und religiöse Beobachtung derselben, wie auch deß gewohnten Urpheds, versichern und beschwören sollen. Geben in Unserer Grossen Raths-Versammlung den 6. und 7. Augusti 1749.

Urtheil über die drey Contumacierte.

WIR Schuldtheiß, Klein und Grosse Rätthe der Statt Bern, Urkunden hiemit; Demenach Wir heute abermahlen bey Eyden versammelt, Uns referiren lassen, daß nun derjenige Tag verstrichen, welchen wir sub. 23. Julij jüngsthin als Terminum fatalem gesetzt, innert welchem die ausgewichene, der leydigen Conspiration mitschuldige Burgere sich zu sistiren und zu rechtfertigen, durch öffentlich geschehenen Ansruff und angehenfte Citationen geladen worden.

Als haben Wir, Gabriel Fueter den Handelsmann, Gottfried Ruhn den Rothgerber, und Daniel Fueter den Goldschmid, nochmahlen proclamieren und vorladen lassen, daß sie dermahlen sich ins Recht stellen, und allda entschütten sollen jeniger Anklägden und Beschuldigungen, deren sie durch die

Bergicht und Depositionen der von Uns allschon und würcklich justificierten und bestrafften Conspiranten beschwäret werden.

Da aber auf drehmahlige Citation deren keiner zu erscheinen sich getrauet: Haben Wir Uns vorlesen lassen dasjenige, so in der mit gedeuten Conspiranten verführten Criminal-Procedur, zu ihr der Proclamierten Last, herausgekommen, und dessen sie dann durch ihre Flucht und Nicht-Erscheinung sich selbst bekanntlich, und genugsam schuldig geben.

Aus diesem nun haben Wir höchst-mißfällig anbey mit herzlichem Bedauern ersehen und überführet werden müssen, was massen diese abtrünnige und treulose Burgere, Gabriel Fueter, Gottfried Kuhn, und Daniel Fueter, nicht allein und blosser Dingen dem verdammlichen Anschlag, so letzt-abgewichener Tagen wider Uns und Unsere Regierung angezettelt worden, bengetreten, sonderen daß sie gar als von denen Urhebern und Anführern dieser verrätherischen Rotierung anzusehen seyen; Daß sie in Anwerbung und Verführung ihrer Mit-Burgeren zu ihrem gottlosen Anschlag, allereyferigest sich bezeigt; Daß dieser Anschlag auf nichts wenigerß abgezwecket, als Unsere Regierungs-Form, wie selbige sint etwelch hundert Jahren stabilirt, und biß anhin mit beständigem Aufnehmen deß Staats, und ganz besonderem Segen von dem Allerhöchsten bekrönet, von Unseren sel. Vorvorderen am Regiment Uns hinterlassen worden, umzukehren; Die Ehren-Glieder der Regierung gewaltthätig ihrer Ehren, Gütheren und Lebens zu berauben; Theils auch Unsere getreue Unterthanen zum Unwillen und Aufstand zu verhezen; Ja endlich Unsere wärthe Vatter-Statt mit Mord und Brand zu verwüsten.

Da nun solche greuel- und frevelhafte Unternemung zu bestraffen, und andere leichtfertige Gemüther davon abzuschrecken, Unserem von Gott anvertrauten Hoch=Oberkeitlichen Ampt und Pflicht obliegt, als haben Wir geurtheilet

Und zu Recht erkent:

Daß obgenante, Gabriel Fueter, Gottfried Ruhn, und Daniel Fueter der Goldschmid, als Recht=schuldige, und obiger schrecklicher Verbrechen, als deß Hoch=Verraths, überführte Missethäter, Uns mit Leib und Guth zubefent; Mithin ihre Güther, so sie deren hätten, Unserem Fisco anheimgefallen; Sie aus dem Frieden in Unfrieden; aus der Sicherheit in Unsicherheit, und Vogel=frey erkennet seyn; Ihnen auch, auf Betretten, mit dem Schwert durch den Scharffrichter das Haupt abgeschlagen, und sie also vom Leben zum Tod hingerichtet werden sollen.

Deß Gabriel Fueter und Gottfried Ruhn's Leiber aber, sollen, nach der Enthauptung, in vier Theil zertheilt; und dieselere Urtheil, ohne fernere Rechtfertigung noch Genade, auf ihre Behändigung, an ihnen selbst; Indessen aber an ihrer Bildnuß, auf dem gewohnten Richt=Platz vollstreckt werden.

Wann aber allgemeiner Ruhe, und der Sicherheit der Regierung vieles daran ligt, daß sollich giftiges Unkraut ausgerentet, und dergleichen gefährliche Böswichter hinweggeschaffet werden: Als haben Wir deroßelben Leibs=Gestalt und scheinbare Kennzeichen ausschreiben lassen, damit Unsere getreue Angehörige, bey höchster Unserer Ungnad, sich müßigen, dieselbe zu enthalten oder zu verhalten; Hingegen solle vor jeden derselbigen, es wäre der Ruhn oder Gabriel Fueter, so lebendig in Unsere Haßst gebracht wurde, Ein Tausend Thaler, so sie aber tod geliefert wurden, Fünff Hundert

Thaler ausgerichtet werden. Geben in Unser Grossen Rathss-
Versammlung den 22. Augusti 1749.

Urtheil uber den ewig-bannisierten Rudolff Wernier.

WIR Schuldtheiß, Klein und Grosse Rätthe der Statt
Bern, Urkunden hiemit; Daß Wir heut abermahl bey Enden
convociert, Uns vortragen lassen, die verführte Examina
und Vergicht Rudolff Werniers, des gewesenen Spittahl-
Chirurgi, welcher wegen Theilhafftmachung an der bekanten
leydigen Conspiration, flüchtig geworden, finthero aber sich
freywillig zu Unserer Haßst, und zur Verantwortung gestellet
hat; Daraus Wir dann, ohngeacht dieser frehmüthig schein-
bahren Aufführung, höchst-bedaurend wahrnehmen müssen,
wie dieser Rudolff Wernier durch die Aussagen der vorhin
beurtheilten Conspiranten, meistens aber durch seine eigene
ungezwungene Befantnuß überführt worden, daß er an der
ruchlosen Verbindung einicher unglückhafftiger Burgeren wider
Uns und Unsere Regierung, Antheil genommen, in ihren
Versammlung- und Verschwörungen sich finden lassen, auch
andere zu verführen, und seditiose Schrifften zu commu-
nicieren, getrachtet; Wann Wir anben, und hauptsächlich in
Betrachtung gezogen, daß eine geraume Zeit die gewaltthätige
und greuliche Anschlag der Conjurierten aller Weitläuffigkeit
nach ihme bekant gewesen; Daß die Treulosigkeit, mit welcher
er, als ein würcklicher Beneficiarius, und in beglückten
Umständen sich befindender Burger, wider Uns und Unsere
rechtmäßige Regierung sich verschuldet, aus verkehrtem und
undankbarem Herzen, und unverantwortlicher Abneigung
harriühre.

So hätten Wir diese schwäre Vergehung und Ver-
brechen, nach deren Weitausssehenheit, mit denen härtesten

Straffen belegen sollen; Wir haben aber Unsere angebohrne Milde noch jezo walten lassen, und

Erkent:

Daß obgedeuter Rudolff Wernier, als ein unwürdig und gefährlich Glied, von Unserem Staat abgetrennt, seiner allhiefigen Bürgerlichen Rechten beraubet, ewiglich von Unseren Stätt- und Landen verbannet, und nimmermehr darein gelassen werden solle: Also noch, daß er gleichfalls aus Stätten und Landen Vobl. Endgnößschafft und zugewandter Orthen, auch Dero Bunds-Genossen, als Bisthum Basel, Neuenburg, Müllhausen, Genff, Wallis und Bündten verbannt seyn und bleiben solle; Widerhandlenden Falls, und auf Betretten, er ohne fernere Urtheil noch Gnade, mit dem Schwert vom Leben zum Tod solle hingerichtet werden. Welch gnädige Urtheil an ihme Wernier vollstreckt, und er mit einem körperlichen End zu Gott die demüthige Unterziehung und religiöse Beobachtung derselben, wie auch deß gewohnten Urpheds, versichern und beschwören solle.

Geben in Unser Grossen Raths-Versammlung den
5. Septembris 1749.

Urtheil über Jaques Barthelémi Michéli du Crest von Genff.

WIR Schuldtheiß, Klein und Grosse Rätthe der Statt Bern, Urkunden hiemit; Demenach Wir heute abermahlen bey Enden versammlet, Uns referieren lassen, die Examina und Vergicht deß im Thurm gefangen sitzenden Jaques Barthelémi Michéli du Crest, von Genff gebürtig; Welcher schon vor etlichen Jahren als ein Friedens-Stöhrer und Stifter Bürgerlicher Unruhen aus seiner Vatter-Statt verbannt, nichts destoweniger annoch sinthero in anderen

benachbarten Orthen, auch allhier selbst, durch Ausstreunung verführerischer Schrifften, und gefährliche Praticken, sich so weit vergehen dörrfen, daß er als ein schädlich- und ansteckendes *Membrum Societatis*, seiner Freyheit beraubet, und in die engste Gefangenschaft auf der Festung Narburg eingesperrt werden müssen.

Als nun hernachwärts Wir, nach angebohrner Unserer ausnehmenden Mildigkeit und Gnade, durch sein deß Michéli demüthiges Nachwerben, und theures, auch schriftliches Versprechen künftiger ruhiger Aufführung, und Aenderung seines verkehrten Sinnes, Uns bewegen lassen, daß selbiger von Narburg in allhiefigen grossen Spitthal transferiert, und allda mit anständigem Gehalt und in ziemlicher Freyheit enthalten werde; Hat er diese Gnad mit dem schwärzesten Undank und Treulosigkeit zu mißbrauchen sich erfrechen dörrfen; Indeme aus abgelesener Procedur erhältet, und er bekantlich werden müssen: Daß er Michéli von der Conspiration etwelcher treulojer Unserer Burgeren gute Wissenschaft gehabt; Dieselben, durch Beybringung seiner gefährlichen politischen Lehr=Sätzen, angefrischet, und mit seinen Consiliis unterstützt; Also daß auch er (so viel an ihme) Unsere gnädige Regierung anzugreifen und abzuändern sich untermunden; Mithin alle traurigen und unseeligen Folgen, welche aus gewaltthätiger ihme bewußter Ausführung dieses gottlosen Anschlags hätten entstehen müssen, befördern wollen.

Wiewohlen nun solche abscheuliche Laster=That, und Belendigung Obrigkeitlichen Ansehens und höchsten Gewalts, die gerechte als harteste Todes=Straff sehr wol verdient; Haben Wir dennoch ihne Michéli der Gnade und Gelindigkeit, mit welcher Wir Unsere unglückhafftige Burgere, wegen dieses Verbrechens, zu bestraffen Uns geneiget; auch so weit

geniessen lassen, daß ihm das Leben geschenkt; Dennoch er aus seiner bisherigen Verwahrung wieder in seine ehemalige Haft auf der Festung Harburg zu sicheren Händen geliefert, und für alle übrige Zeit seines Lebens allda eingesperrt, auch von allem Commercio und Umgang der Menschen also sequestriert werden solle, daß so wohl seiner Evasion, als gefährlicher Praticen halb, ferners und nimmermehr das wenigste zu besorgen seyn möge. Da dann, falls er das einte oder andere übertreten, auch nur tentieren dörffte, er ohne Gnad mit dem Schwert vom Leben zum Tod gebracht werden solle. Geben in Unserer Großen Raths-Versammlung, den 18. Augusti 1749.

Anmerkung des Herausgebers.

Ein Neudruck dieses Manifestes schien uns hauptsächlich deswegen gerechtfertigt, weil dasselbe so selten geworden ist, daß sich nicht einmal im bernischen Staatsarchiv ein Exemplar davon vorfindet. Wir sind erst nach langen Bemühungen endlich durch Zufall in Besiz eines solchen gelangt.

Ueber den Erlaß dieses Manifestes vergl. Tillier V, 217.

